

S a t z u n g

der

Ritter-von-Traitteur-Stiftung

in Forchheim

P r ä a m b e l

Karlheinz Ritter und Edler von Traitteur hat sich um die nach ihm benannte frühere Zentral-Volksschule Forchheim verdient gemacht.

Überzeugt von der die jungen Menschen prägenden Kraft der Schule und getragen von seinem Verantwortungsbewußtsein bekannte sich der langjährige Oberbürgermeister der Stadt Forchheim besonders zu Investitionen in die Schulbildung als wichtige kommunale Aufgabe.

Nach vielen Jahren des Wirkens hinterließ er eine moderne und leistungsfähige Schullandschaft, die auch von der Bevölkerung akzeptiert wird.

Die frühere Zentral-Volksschule erfuhr als reine Hauptschule die Entwicklung im Schulwesen des Landes und die Veränderungen unserer Gesellschaft deutlicher und schärfer als andere öffentliche Einrichtungen in der Stadt.

Es ist im Sinne des Forchheimer Ehrenbürgers Ritter von Traitteur, die aus den besonderen Veränderungen resultierenden Aufgaben besser lösen zu helfen. Das unterstreicht sein Ansehen als über die Parteigrenzen hinaus geachteter Oberbürgermeister und seine innere Einstellung, die auf Toleranz und Weltoffenheit gegründet war.

Die Ritter-von-Traitteur-Stiftung soll der Förderung und Unterstützung dieser Schule dienen, zum Wohle der Schüler, des Lehrerkollegiums und der gesamten Bürgerschaft Forchheims.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ Ritter-von-Traitteur-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Forchheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ritter-von-Traitteur-Schule in Forchheim und ihrer Schüler.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Förderung von
 1. Schülern mit besonderen Begabungen und Leistungen,
 2. einzelnen Klassen für besondere Leistungen oder zur Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten,
 3. Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht,
 4. Gemeinschaftsprojekten der Schüler, Lehrer und gegebenenfalls auch der Eltern zugunsten der Schule und der Schüler,
 5. Projekten der Schule zur Verbesserung der Lehrtätigkeit und zur Entwicklung eines Schulprofils.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 54.000 Euro.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig und beabsichtigt.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern:
 1. dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Forchheim,
 2. dem jeweiligen Leiter der Ritter-von-Traitteur-Schule Forchheim und
 3. der Stifterin, Irmgard Edle von Traitteur.

Nach dem Ausscheiden der Stifterin reduziert sich der Stiftungsvorstand auf zwei Mitglieder.

- (2) Der jeweilige Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stiftungsvorstandes. Die Stifterin ist stellvertretende Vorsitzende

des Stiftungsvorstandes solange sie es wünscht. Sie vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Auf Wunsch der Stifterin, oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand, ist der jeweilige Leiter der Ritter-von-Traitteur-Schule Forchheim der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) 1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung
 2. die Vorlage von begründeten Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§9 Abs.1 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstand gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde prüfen zu lassen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. der jeweilige Konrektor der Schule,
 2. der/die jeweilige Elterbeiratsvorsitzende,
 3. einer Persönlichkeit aus den Bereichen der Steuer- oder Finanzberatung.

Das Mitglied zu Nr. 3 wird erstmals von der Stifterin auf die Dauer von vier Jahren berufen. Danach erfolgt die Berufung durch die Mitglieder des Stiftungsrates zu Nrn. 1 und 2. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag,
 2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürften die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürften der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Forchheim.
- (2) Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Schulbereich zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Forchheim, den 1. Dezember 2002

Irmgard Edle von Traitteur